

16. Sitzung

Wiesbaden, 2. Oktober 1946, 9 Uhr

Stellv. Vorsitzender Schlitt:

Ich eröffne die Sitzung. Wir fangen an mit den Übergangsbestimmungen.

Artikel a

"Hessen wird alle Maßnahmen, die es auf Gebieten trifft, für welche die deutsche Republik die Zuständigkeit beanspruchen könnte, unter den Grundsatz stellen, daß die gesamtdeutsche Einheit zu wahren ist.

Vor allem wird es die bestehende Rechtseinheit nicht ohne zwingenden Grund antasten.

Darüber, ob ein zwingender Grund vorliegt, entscheidet das Gesetz."

Gegen Artikel a ist wohl nichts einzuwenden? (Zustimmung).

Artikel b

"Bis zur Bildung einer gesetzgebenden Körperschaft für die deutsche Republik kann die Regierung mit anderen deutschen Regierungen vereinbaren, daß für bestimmte Teile des Rechts eine einheitliche Gesetzgebung geschaffen wird, die der endgültigen gesamtdeutschen Einheit kein Hindernis bereiten darf.

Solche Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung des Landtages. Sie müssen vorsehen, daß die gesetzgebende Gewalt auf ein Organ übertragen wird, das, mittelbar oder unmittelbar, aus den demokratischen Wahlen hervorgegangen ist. Gesetze, die von diesen Organen beschlossen werden, binden das Land Hessen nur, wenn sie dieser Verfassung nicht zuwiderlaufen."

Artikel b gilt in der vorliegenden Fassung als angenommen.

Artikel c

"Die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen der deutschen Republik und dem Land Hessen kann nur in einer deutschen Nationalversammlung verfassungsmäßig festgelegt werden, die aus allgemeiner, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl durch das ganze deutsche Volk hervorgeht.

Künftiges Recht der deutschen Republik bricht Landesrecht."

Der Artikel gilt in der vorliegenden Form als angenommen.

Artikel d

"Bis zum Erlaß eines Gesetzes über die Staatsangehörigkeit gilt als Staatsbürger jeder Deutsche, der seit mindestens einem Jahr in Hessen wohnt.

Gesetzliche Bestimmungen, die diese Frist für ordnungsmäßig zugewanderte Flüchtlinge und Kriegsgefangene abkürzen, sind zulässig."

Abg. **Bauer** (KPD):

Ich schlage vor zu sagen: "... wer seinen festen Wohnsitz in Hessen hat."

Stellv. Vorsitzender Schlitt:

Es ist der Antrag gestellt worden, die Worte zu streichen: "... wer seit mindestens einem Jahr in Hessen wohnt."

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Ich bin auch für die Streichung "seit mindestens einem Jahr." Ich möchte mich Herrn Kollegen Bauer

Kanka

anschließen und schlage vor, zu sagen "... der in Hessen seinen Wohnsitz hat".

Abg. **Metzger** (SPD):

Wir könnten folgendermaßen formulieren:

"Bis zum Erlass eines Gesetzes über die Staatsangehörigkeit wird in Hessen jeder Deutsche als Staatsbürger behandelt, der in Hessen seinen Wohnsitz hat."

Abg. **Bauer** (KPD):

Die Bestimmung hat nicht nur für das Wahlrecht eine Bedeutung, sondern auch für bestimmte Grundrechte.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Der Absatz 2 müßte ganz wegfallen.

Abg. **Dr. Stein** (CDU):

Wenn dieser Absatz wegfallen soll, dann könnte man den Artikel 48 hier mit aufnehmen.

Stellv. Vorsitzender Schlitt:

Der Artikel d wird wie folgt gefaßt:

"Bis zum Erlass eines Gesetzes über die Staatsangehörigkeit gilt als Staatsbürger jeder Deutsche, der in Hessen seinen Wohnsitz hat.

Inländer im Sinne gesetzlicher Bestimmungen sind alle Angehörigen der deutschen Länder, und Inland ist das gesamte Gebiet dieser Länder."

Artikel e

Abg. **Bauer** (KPD):

Ich beantrage, Artikel e und f zusammen zu diskutieren, da am Montagabend festgestellt wurde, daß die Grundrechte zum größten Teil außer Kraft gesetzt werden.

Vorsitzender:

Artikel e

"Gesetze, die aus Anlaß der gegenwärtigen Notlage ergangen sind oder noch ergehen werden, können unerläßliche Eingriffe in die folgenden Grundrechte zulassen:

- a) in das Grundrecht der Freizügigkeit nach Artikel 5,
- b) in das Recht nach Artikel 7 im Rahmen einer Wohnungszwangswirtschaft,
- c) in das Recht auf freien Gebrauch der Arbeitskraft nach dem Artikel 23 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 2 im Rahmen von Notdienstpflichtgesetzen,
- d) in das Recht auf den Gebrauch des Eigentums im Rahmen von Gesetzen, zur Milderung des Mangels an Gegenständen des täglichen Bedarfs.

Die im ersten Absatz zugelassenen Beschränkungen der Grundrechte fallen mit dem 31. 12. 19... weg. Mit einer Mehrheit von ... kann der Landtag diese Frist verlängern."

Das Datum in Artikel e wird mit 31. 12. 1950 festgelegt. Der letzte Satz wird wie folgt festgelegt:

"Mit mehr als der gesetzlichen Zahl der Mitglieder kann der Landtag diese Frist verlängern."

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):
Für

Artikel f

habe ich folgende Formulierung ausgearbeitet:

"Die verfassungsmäßigen Freiheiten und Rechte können nicht den Bestimmungen entgegengehalten werden, die ergangen sind oder vor dem Januar 1949 noch ergehen werden, um den Nationalsozialismus und Militarismus zu überwinden und das von ihnen verschuldete Unrecht wieder gutzumachen."

Abg. **Bauer** (KPD):

Hier handelt es sich um Gesetze zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus und darüber hinaus um Gesetze, von denen wir glauben, daß sie nicht in Einklang mit der Verfassung stehen.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Es ist richtig, wenn wir die Bestimmungen, die wir hier treffen, von dem Hintergrund der württembergischen Verfassung aus betrachten. Die württembergische Bestimmung hat den Mangel, daß sie in der Ermächtigung des Gesetzgebers, von der Verfassung abzuweichen, zu weit geht. Wir wollen die Einschränkungen genauer umschreiben, und da scheint es mir richtig zu sein, so zu verfahren, daß wir die allgemeine Klausel anführen, die sich unmittelbar mit den Gesetzen befaßt, die zur Befreiung vom Nationalsozialismus und Militarismus ergangen sind oder noch ergehen werden und die ergangen sind oder noch ergehen werden zur Wiedergutmachung des Unrechts, daß wir also die Klausel so fassen, wie sie in Artikel f steht. Herr Bauer hat Recht, wenn er sagt, daß in dieser Fassung das Pressegesetz nicht mit einbegriffen ist. Ich meine, die Materie des Pressegesetzes sollten wir genau so behandeln wie die Bestimmungen, die wir in Artikel e vorgesehen haben, und wir sollten noch einfügen eine Bestimmung gegen Eingriffe in die Rechte aus den Artikeln 9, 10 und 11 a. Das sind die Bestimmungen, auf die sich die Pressefreiheit stützt.

Abg. **Dr. Bergsträsser** (SPD):

Das, was Herr Kollege Dr. Kanka über Druckerzeugnisse sagte, scheint mir nicht richtig zu sein, weil es zu weitgehend ist.

- - - - -

Der Artikel f enthält schließlich die von Herrn Dr. Kanka vorgeschlagene Fassung.

- - - - -

Vorsitzender:

Artikel g

"Der vom Kontrollrat für Deutschland und von der Militärregierung für ihre Anordnungen nach Völker- und Kriegsrecht beanspruchte Vorrang vor dieser Verfassung, den auf ihrem Grund erlassenen Gesetzen und sonstigem deutschem Recht bleibt unberührt."

Abg. **Metzger** (SPD):

Ich würde vorschlagen, statt der Formulierung "den auf ihrem Grund erlassenen" zu sagen: "den verfassungsmäßig erlassenen" und in der letzten Zeile das Wort "deutschen" in "deutschem" umzuändern.

Vorsitzender:

Der Artikel g erhält nunmehr folgende Fassung:

"Der vom Kontrollrat für Deutschland und von der Militärregierung für ihre Anordnungen nach Völker- und Kriegsrecht beanspruchte Vorrang vor dieser Verfassung, den verfassungsmäßig erlassenen Gesetzen und sonstigem deutschem Recht bleibt unberührt."

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Wir hatten den Antrag Nr. 84 eingereicht, der besagt, daß in die Übergangsbestimmungen zwischen Artikel d und e als d 1 folgender Artikel aufgenommen werden möge:

"Es bleibt vorbehalten, durch ein Verfassungsgesetz nach Artikel 105 Abs. 2, in das Verfahren der Gesetzgebung ein weiteres aus demokratischen Wahlen hervorgehendes Organ einzuschalten."

Vorsitzender:

Ich lasse darüber abstimmen, ob der neue Artikel eingeschaltet werden soll. – Gegen 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

Artikel h

"Bis zum 31. Dezember 1949 kann, unbeschadet der Vorschriften der Artikel 105 Abs. 1 und 129 die Verfassung auch ohne die Zustimmung des Volkes geändert werden. In diesem Falle bedarf es aber der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten des Landtags."

Es scheint mir notwendig zu sein, festzustellen, daß dieser Artikel h nicht die Bestimmung des Artikels d 1 berührt.

Abg. **Caspary** (SPD):

Ich bin mit dieser Fassung des Artikels einverstanden, wenn protokollarisch festgelegt wird, daß er sich nur auf redaktionelle Änderungen bezieht.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Als ich den Artikel h formulierte, hat mir vorgeschwebt die Tatsache, daß wir Schnellarbeit leisten und daß da eine Fülle von Fehlern unterlaufen können, Fehler, die im wesentlichen nur redaktioneller Art sein werden, so daß also in der Tat die Hauptvorstellung, die ich dabei hatte, die des redaktionellen Fehlers war, der ohne den großen Apparat der Volksbefragung berichtigt werden könnte. Daneben hat mir auch vorgeschwebt, daß es sich um kleine Unebenheiten materieller Art handeln könnte, die etwas über den Begriff der redaktionellen Berichtigung hinausgehen, aber auch noch so unbedeutend sind, daß sich die Bemühungen, die mit einer Volksbefragung verbunden sind, nicht lohnen. Ich habe gedacht, daß eine genügende Garantie gegen den Mißbrauch, auch materielle Änderungen vorzunehmen, in der Festlegung der Zweidrittelmehrheit liegt. Prüfen wir auch zwischen der zweiten und dritten Lesung genau nach, ob Unebenheiten vorhanden sind!

Abg. **Husch** (CDU):

Ich beantrage die Streichung des Artikels h, da wir zwischen der zweiten und dritten Lesung noch Unebenheiten beseitigen können.

Abg. **Dr. Bergsträßer** (SPD):

Ich wollte einen anderen Vorschlag machen. Wäre es nicht richtig, wenn je ein Vertreter der vier Parteien zu einer Kommission zusammenträten, wenn der Verfassungsentwurf erst einmal gedruckt ist. Wir wissen im Augenblick auch nicht mehr recht, was in der Verfassung steht. Diese Kommission könnte dann zusammentreten, eventuell noch mit einem Schriftführer, und könnte die ganze Sache noch einmal durchsprechen, unbeschadet des Vorschlages des Herrn Kollegen Metzger, daß Herr Jellinek die Verfassung noch einmal durchsieht.

Stellv. Vorsitzender Schlitt:

Es wird eine Kommission gebildet, bestehend aus vier Mitgliedern mit einem Schriftführer, also fünf

Schlitt

Abgeordneten, die diese Arbeit erledigen. Ich würde vorschlagen die Herren Kollegen Dr. Bergsträßer, Bauer, Caspary, Euler und als Schriftführer Herrn Kollegen Dr. Stein. Diese Nachprüfung müßte also bis zum 9. Oktober erfolgt sein. Die Mitglieder des Ausschusses werden benachrichtigt. Aus diesem Grunde wird der Artikel h gestrichen.

Artikel i

"Bis zum Erlaß eines Verfassungsschutzes gilt folgende Bestimmung:

Wer es unternimmt, durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt die Verfassung zu ändern, wird mit dem Tode, lebenslangem Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter ... Jahren bestraft.

Wer ein derartiges Unternehmen vorbereitet, wird mit Zuchthaus nicht unter ... Jahren bestraft. In beiden Fällen kann auch auf Einziehung des Vermögens erkannt werden."

Abg. **Bauer** (KPD):

Ich bin der Meinung, daß der Landtag nach seinem ersten Zusammentritt ein Gesetz über die Strafbestimmungen ausarbeiten und beschließen müßte.

Abg. **Dr. Bergsträßer** (SPD):

Wenn die Fraktionen erklären, daß sie darin übereinstimmen, daß ein solches Gesetz als eines der ersten vom Landtag erlassen werden soll, dann kann ja dieses Gesetz verhältnismäßig schnell verabschiedet werden, wenn wir den Justizminister bitten, einen Entwurf auszuarbeiten.

Vorsitzender:

Die Fraktionen geben folgende Erklärung ab: Sie werden mit allen Mitteln versuchen, durch den neuen Landtag ein Gesetz zum Schutze der Verfassung zu erlassen. Der Justizminister wird gebeten, dieses Gesetz vorzubereiten.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Wir müssen noch einen Artikel wegen des Inkrafttretens der Verfassung bauen.

Abg. **Dr. Stein** (CDU):

Ich bitte, sich den Artikel 83 Ziffer 2 anzusehen, den man in die Übergangsbestimmungen aufnehmen könnte.

Stellv. Vorsitzender Schlitt:

Es wird beantragt, den Artikel 83 Ziffer 2 in die Übergangsbestimmungen aufzunehmen. Ich lasse abstimmen. Wer ist dafür? – Das ist die Mehrheit.

Abg. **Dr. Stein** (CDU):

Ich schlage vor, folgende Formulierung zu wählen und sie als Artikel h in die Übergangsbestimmung aufzunehmen:

"Diese Verfassung tritt mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft. Gleichzeitig tritt das Staatsgrundgesetz vom 22. November 1945 außer Kraft. Die zu dieser Zeit die Staatsgeschäfte führende Landesregierung gilt bis zur Bildung einer neuen Regierung als geschäftsführende Regierung im Sinne dieser Verfassung, der Hauptausschuß der Verfassungsberatenden Landesversammlung als Ausschuß im Sinne des Artikels 76."

Stellv. Vorsitzender Schlitt:

Wird das Wort gewünscht? – Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zu

Artikel 93 und Artikel 106a

Es handelt sich in Art. 93 um die Feststellung eines ungewöhnlichen Notstandes, und in Artikel 106 a heißt

Schlitt

es: Nur der Landtag kann feststellen, daß das Land in Gefahr ist.

Abg. **Bauer** (KPD):

Ich möchte dazu folgendes sagen: Der Herr Kollege Dr. Bergsträßer wird sich erinnern, daß durch diese neue Formulierung, die hier steht, der Gedankengang, den Herr Professor Jellinek hatte, vollständig verloren gegangen ist. Prof. Jellinek hat getrennt zwischen Naturkatastrophe und Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, in welcher letzterem Falle nur der Landtag entscheidet. Hier bleibt völlig ungeklärt: Wer stellt in diesem Zusammenhang den Staatsnotstand fest?

(Zuruf: Der Landtag!)

- Ja, wenn der Landtag versammelt ist. Wenn er aber infolge Überschwemmung usw. nicht zusammentreten kann?

Abg. **Caspary** (SPD):

Sinngemäß richtig wäre es, wenn im ersten Satz des Textes das Wort "Staatsnotstand" stünde und wenn in 106 a die öffentliche Ruhe und Sicherheit festgestellt wäre. Es käme also darauf an, die beiden Tatbestände klar zu umreißen, indem man feststellt, daß das eine den politischen Staatsnotstand betrifft und die zweite Formulierung andere Notstände.

Abg. Frau **Dr. Selbert** (SPD):

Wir sind davon ausgegangen, daß wir alles das, was in den Artikeln 93 und 106 a enthalten ist, unter den Begriff des Staatsnotstandes bringen wollten. Man könnte dann, da es sehr verschiedene Tatbestände sind, den Staatsnotstand noch einmal genauer festlegen. Ich bitte zu erwägen, ob wir im ersten Satz sagen sollten:

"Nur der Landtag kann feststellen, ob ein Notstand vorliegt."

Abg. **Caspary** (SPD):

Meines Erachtens ist es richtig, in Artikel 106 b zu sagen:

"Nur der Landtag kann den politischen Staatsnotstand feststellen."

Im Falle des politischen Staatsnotstandes müßten wir unter Umständen in die Grundrechte eingreifen. Dieses Recht soll nur dem Landtag zustehen. Bei anderen Notständen wie Erdbeben, Hochwasser usw. haben wir nichts dagegen, wenn der Ständige Ausschuß im Rahmen der Verfassung die notwendigen Anordnungen trifft.

Stellv. Vorsitzender Schlitt:

Wir sind uns also klar darüber, daß die beiden Artikel wieder getrennt werden.

Abg. **Bauer** (KPD):

Wenn Bedenken bestehen, beide Artikel auseinander zu halten, müssen vollständig neue Artikel gemacht werden.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Ich möchte einen anderen Vorschlag machen. Könnten wir diese Frage nicht bis zur dritten Lesung offen lassen?

Stellv. Vorsitzender Schlitt:

Nein, es handelt sich um eine sehr wesentliche Angelegenheit, die schon in der zweiten Lesung geregelt werden soll. Wir sind uns einig, daß es sich um verschiedene Notstände handelt.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Ich möchte mich doch einsetzen für die Formulierungen, die gestern von Frau Kollegin Dr. Selbert und

Dr. Kanka

Herrn Kollegen Dr. von Brentano gemacht worden sind. Ich bitte, Ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß die beiden Verfasser bereits vorgesehen haben, daß ein besonderes Kapitel Staatsnotstand geschaffen werden soll. Dadurch ist das, worüber wir debattiert haben, bereits berücksichtigt worden.

Zum anderen: Ich halte es nicht für zweckmäßig, den sogenannten politischen Staatsnotstand und den natürlichen Staatsnotstand, wie es hier formuliert worden ist, in der Weise zu unterscheiden, daß wir bei dem politischen Staatsnotstand in jedem Falle die Mitwirkung des Landtages fordern, weil wir dann gerade für den Fall einer politischen Katastrophe die Möglichkeit, daß ihr begegnet wird, ausschalten. Wir müssen auch für diesen Fall der Landesregierung ein Notverordnungsrecht geben, wir wollen nur aus der Erfahrung des Artikels 48 der Weimarer Verfassung unsere Schlüsse ziehen und wollen mit dem Notverordnungsrecht nicht verschwenderisch umgehen.

Abg. Caspary (SPD):

Nun kommt die Sache ja auf das Gebiet, das meine Fraktion eben vermeiden möchte, nämlich auf das Gebiet, für den Fall eines politischen Notstandes der Regierung irgendwelche besonderen Vollmachten zu geben. Der Artikel 48 der Reichsverfassung ist soeben schon erwähnt worden. Die Regierung kann selbstverständlich im Falle eines politischen Notstandes auf dem Boden der Gesetzgebung Maßnahmen treffen. Weitergehende Rechte ihr zu übertragen halte ich unter allen Umständen für gefährlich; ich würde das ablehnen. Meine Fraktion wendet sich dagegen, wieder Sonderrechte für den politischen Notstand in die Hände der Regierung zu geben. Das soll der Landtag tun. Uns scheint es richtig, eine klare Trennung der beiden Notstände herbeizuführen und zu sagen: Für den Fall des politischen Notstandes hat nur der Landtag das Recht, die Grundrechte außer Kraft zu setzen, für andere Notstände wird der Regierung mit dem Ständigen Ausschuß die Möglichkeit gegeben, Gesetze zu erlassen.

Abg. Metzger (SPD):

Vielleicht könnte man sagen: Wenn die Beseitigung eines ungewöhnlichen Notstandes der durch Naturkatastrophen oder andere äußere Einwirkungen hervorgerufen worden ist, es dringend erforderlich macht usw.

Stellv. Vorsitzender Schlitt:

Ich glaube, man kann das nach dem Vorschlag des Herrn Kollegen Metzger so belassen. – Der Antrag Metzger wird angenommen, Artikel 106 a bleibt bestehen.

Abg. Dr. Bergsträsser (SPD):

Kann man nicht sagen: Wenn der bestehende Staatszustand gefährdet ist?

Abg. Caspary (SPD):

Es ist in der letzten Plenarsitzung beschlossen worden, daß die IG in Gemeineigentum zu überführen ist, und die Entschließung selbst ist dem Verfassungsausschuß übertragen worden. Ich hätte an sich gegen diese Entschließung keine Bedenken. Bei der Einstellung der Amerikaner zu der Frage der wirtschaftlichen Konzentration halte ich es allerdings für notwendig, daß wir, wenn wir einen Erfolg haben, in dieser Entschließung auch etwas über die Form des zukünftigen Rechtsträgers sagen. Deshalb möchte ich Ihnen vorschlagen, diese Entschließung über die IG in folgende Form zu fassen:

"Die seitherige IG-Farbenindustrie hat die Macht in der chemischen Industrie Deutschlands unstreitig zu politischen Zwecken mißbraucht. Die Verfassungsberatende Landesversammlung betont mit Nachdruck usw."

Wir können nach den Besprechungen, die stattgefunden haben, nicht erwarten, daß die Amerikaner der Übertragung der IG auf ein Konsortium zustimmen. Aus den gleichen Gründen ist zu befürchten, daß die Amerikaner einem neuen Rechtsträger nicht zustimmen würden, in dem der Staat die absolute Majorität haben soll. Deshalb habe ich eine Reihe von Gruppen vorgesehen, die an diesem neuen Rechtsträger beteiligt werden soll.

Vorsitzender:

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 11 Uhr)